Gesetzentwurf

Hannover, den 10.11.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Artikel 1

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

 „Gleiches gilt für die geografischen Koordinaten in den Anlagen 1, 6 und 7.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „I/34“ gestrichen und nach der Angabe „I/48“ werden die Worte „sowie die in § 14 a mit Anlage 7 bestimmten fischereifreien Bereiche der Ruhezone“ eingefügt.

 b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „aus den Sätzen 2 und 3“ die Worte „sowie § 14 a mit Anlage 7“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

 b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

 „6. Soweit dies von der Nationalparkverwaltung im Einzelfall zugelassen wurde“.

4. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

 Vor dem satzabschließenden Punkt werden ein Komma sowie die Worte „soweit sich aus § 14 a mit Anlage 7 nichts anderes ergibt“ eingefügt.

5. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

 „§ 14 a

 Fischereifreie Bereiche

 [1]In den in der **Anlage 7** beschriebenen Flächen ist die Ausübung der Fischerei verboten. [2]Fischerei im Sinne dieses Paragrafen ist das gezielte Fangen, Entnehmen oder Aneignen von Fischen, Krebsen oder Muscheln unter Verwendung von Fahrzeugen, Fanggeräten, Fallen, Netzen, Reusen, Dredgen oder sonstigen Fangvorrichtungen sowie im Wege des Sammelns im Rahmen einer berufsmäßigen Ausübung oder als Sport- und Freizeitfischerei. [3]Das Durchfahren der in Anlage 7 beschriebenen Flächen mit Wasserfahrzeugen wird durch das Verbot nach Satz 1 nicht berührt, soweit keine Fangvorrichtungen ausgebracht sind.“

6. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 12 bis 15“ durch die Angabe „§§ 12 bis 14 und 15“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden vor dem Komma ein Komma und die Worte „wobei mindestens eine dieser Gemeinden Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 4 aufweisen soll“ eingefügt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer 7 eingefügt:

 „7. Entgegen § 14 a Satz 1 Fischerei ausübt,“

 b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

9. Dem § 30 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

 „(5) Auf die in Anlage 7 als Teilgebiet „Tidebecken Blaue Balje“ beschriebene Fläche ist § 14 a erst ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden.“

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

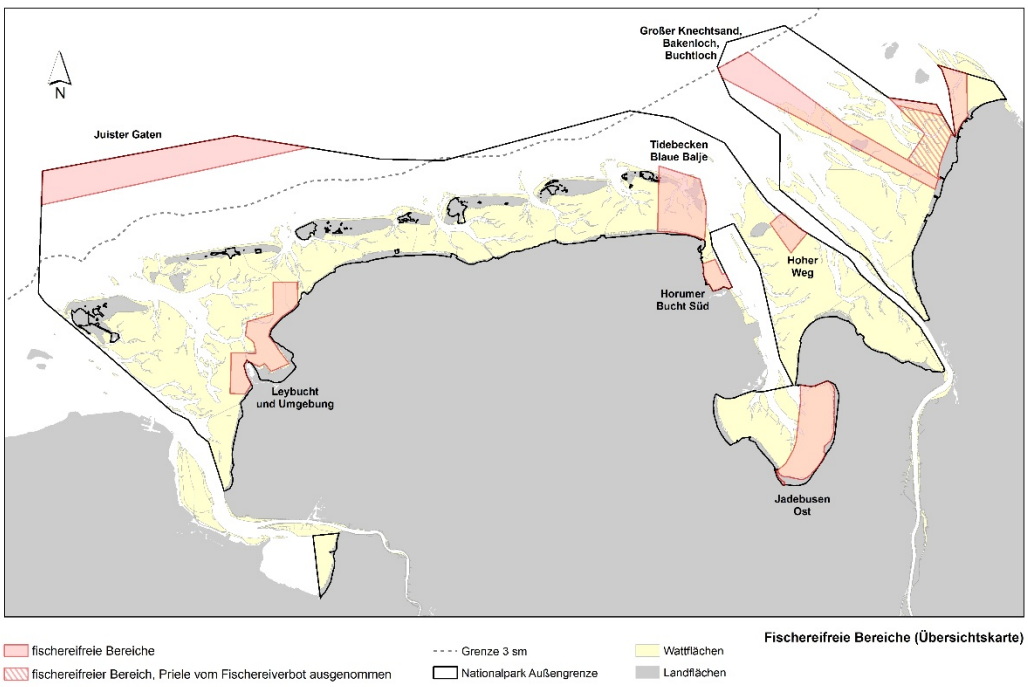
 a) In Nummer I/4 wird die Angabe in Spalte 4 gestrichen.

 b) In Nummer I/51 werden in Spalte 4 nach den Worten „Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei“ ein Komma sowie die Worte „soweit sich aus § 14 a mit Anlage 7 nichts anderes ergibt“ eingefügt.

 c) In Nummer I/52 werden in Spalte 4 nach den Worten „Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei“ ein Komma sowie die Worte „soweit sich aus § 14 a mit Anlage 7 nichts anderes ergibt“ eingefügt.

11. Es wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7
(zu § 14 a Satz 1)



1. Teilbereich „Juister Gaten“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
1	O6° 34,850'	N53° 43,899'	32340421	5956382
2	O6° 34,865'	N53° 46,534'	32340604	5961267
3	O6° 59,949'	N53° 49,734'	32368316	5966342
4	O7° 9,622'	N53° 48,974'	32378888	5964645

2. Teilbereich „Leybucht und Umgebung“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
1	O7° 2,196‘	N53° 29,713‘	32369755	5929155
2	O7° 0,250‘	N53° 29,733‘	32367605	5929253
3	O7° 0,230‘	N53° 32,891‘	32367747	5935107
4	O7° 3,500‘	N53° 32,900‘	32371358	5935024
5	O7° 3,113‘	N53° 33,773‘	32370975	5936654
6	O7° 2,039‘	N53° 34,253‘	32369814	5937576
7	O7° 2,251‘	N53° 35,324‘	32370103	5939556
8	O7° 5,604‘	N53° 35,982‘	32373835	5940676
9	O7° 5,443‘	N53° 38,450‘	32373780	5945256
10	O7° 8,605‘	N53° 38,500‘	32377265	5945256
11	O7° 8,767‘	N53° 36,894‘	32377366	5942275

Zwischen den Koordinaten mit den Ziffern 1 und 11 verläuft die Abgrenzung des Teilbereichs entlang der mittleren Hochwasserlinie.

3. Teilbereich „Tidebecken Blaue Balje“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
1	O7° 55,628‘	N53° 43,031‘	32429199	5952591
2	O7° 55,672‘	N53° 48,104‘	32429390	5961997
3	O8° 1,067‘	N53° 47,133‘	32435286	5960110
4	O8° 1,850‘	N53° 45,383‘	32436102	5956854
5	O8° 2,004‘	N53° 44,827‘	32436257	5955819
6	O8° 1,802‘	N53° 42,359‘	32435972	5951246

Zwischen den Koordinaten mit den Ziffern 1 und 6 verläuft die Abgrenzung des Teilbereichs entlang der mittleren Hochwasserlinie.

4. Teilbereich „Südliche Horumer Bucht“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
1	O8° 1,582‘	N53° 40,564‘	32435685	5947923
2	O8° 3,210‘	N53° 40,901‘	32437485	5948522
3	O8° 4,170‘	N53° 39,755‘	32438514	5946383
4	O8° 4,583‘	N53° 39,850‘	32438972	5946554
5	O8° 5,483‘	N53° 38,783‘	32439938	5944563
6	O8° 5,023‘	N53° 38,643‘	32439428	5944310
7	O8° 2,968‘	N53° 38,449‘	32437158	5943980

8	O8° 2,433‘	N53° 39,000‘	32436583	5945009
9	O8° 2,312‘	N53° 38,977‘	32436449	5944969

Zwischen den Koordinaten mit den Ziffern 6 und 7 bzw. mit den Ziffern 1 und 9 verläuft die Abgrenzung des Teilbereichs entlang der mittleren Hochwasserlinie.

5. Teilbereich „Hoher Weg“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
1	O8° 11,839‘	N53° 44,562‘	32447061	5955194
2	O8° 14,433‘	N53° 43,317‘	32449888	5952854
3	O8° 15,231‘	N53° 43,042‘	32450760	5952335
4	O8° 13,121‘	N53° 41,478‘	32448407	5949461
5	O8° 10,354‘	N53° 43,760‘	32445412	5953726

6. Teilbereich „Jadebusen Ost“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
1	O8° 14,573‘	N53° 31,244‘	32449803	5930466
2	O8° 14,594‘	N53° 30,063‘	32449803	5928277
3	O8° 14,072‘	N53° 26,860‘	32449163	5922345
4	O8° 13,690‘	N53° 26,173‘	32448726	5921075
5	O8° 12,718‘	N53° 25,110‘	32447628	5919117
6	O8° 11,793‘	N53° 24,652‘	32446594	5918279
7	O8° 11,776‘	N53° 24,644‘	32446575	5918263

Zwischen den Koordinaten mit den Ziffern 1 und 7 verläuft die Abgrenzung des Teilbereichs entlang der mittleren Hochwasserlinie.

7. Teilbereich „Großer Knechtsand / Bakenloch / Buchtloch“

Ziff.	Geodätische Koordinaten in WGS 84		Projizierte Koordinaten in ETRS 89/UTM	
	Ost	Nord	Ost	Nord
Großer Knechtsand / Bakenloch				
1	O8° 31,943'	N53° 46,518'	32469183	5958622
2	O8° 3,802'	N53° 55,020'	32438483	5974694
3	O8° 3,243'	N53° 55,747'	32437889	5976049
4	O8° 7,160'	N53° 57,034'	32442205	5978381
5	O8° 20,262'	N53° 51,421'	32456438	5967817
6	O8° 28,281'	N53° 48,775'	32465192	5962837
7	O8° 30,537'	N53° 50,806'	32467694	5966586
8	O8° 25,741'	NN53° 53,605'	32462478	5971814
9	O8° 32,041'	NN53° 53,105'	32469371	5970837
10	O8° 34,409'	N53° 50,678'	32471938	5966320
Buchtloch				
11	O8° 34,561'	N53° 50,702'	32472105	5966363
12	O8° 33,640'	N53° 54,305'	32471137	5973050
13	O8° 32,740'	N53° 55,805'	32470169	5975838
14	O8° 32,191'	N53° 56,160'	32469573	5976500
15	O8° 36,014'	N53° 55,515'	32473748	5975280
16	O8° 36,073'	N53° 52,456'	32473782	5969607

Zwischen den Koordinaten mit den Ziffern 1 und 10 bzw. mit den Ziffern 11 und 16 verläuft die Abgrenzung des Teilbereichs entlang der mittleren Hochwasserlinie.

Ausgenommen aus der vorstehend beschriebenen Fläche sind die von Wasserfahrzeugen aus fischereilich nutzbaren Priele Sahlenburger Loch, Altoxstedter Tief, Oxstedter Tief und Neucappeler Tief.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf setzt das Ergebnis des seit April 2025 durchgeführten „Niedersächsischen Fischereidialogs“ rechtlich um, der unter gemeinsamer Führung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz insbesondere mit Fischerei- und Umweltverbänden, örtlich betroffenen Fischereibetrieben, Kommunen und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stattgefunden hat.

Im Rahmen des Fischereidialogs wurde ein Flächenkonzept aus fischereifreien und weiterhin befischbaren Flächen entwickelt, das bestehende Anforderungen des Natur- und Meeresschutzes umsetzt und langfristig die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei im Nationalpark schafft. In die Auswahl fischereifreier Gebiete wurden örtliche Akteure eingebunden, mit denen eine Einigung zu den einzelnen Teilgebieten und deren Eignung erzielt wurde.

Der Fischereidialog knüpft an Empfehlungen der Zukunftskommission Fischerei (ZKF) des Bundes an, die u. a. eine Umsetzung der Schutzgebietsziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 umfassen.

Die Anforderungen des Natur- und Meeresschutzes folgen insbesondere aus der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, die das Ziel verfolgt, bis 2030 mindestens 30 % der EU-Meeresgewässer wirksam zu schützen; davon 10 % streng. Für das niedersächsische Küstenmeer ist das 30-%-Ziel durch den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bereits erfüllt; das 10-%-Ziel des strengen Schutzes wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht. Ein strenger Schutz in diesem Sinne umfasst insbesondere den Ausschluss ressourcenentnehmender Nutzungen wie der Fischerei.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EU, nach Maßgabe der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen bzw. zu erhalten, u. a. durch Schutz des Meeresbodens vor physischer Störung.

Auch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) fordern die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Natura-2000-Netzes ein; der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist Teil dieses Natura-2000-Netzes.

Schließlich nimmt die Etablierung von strengen Schutzgebieten im niedersächsischen Küstenmeer notwendige Maßnahmen im Sinne der EU-Wiederherstellungsverordnung auf.

Ein verstärkter Schutz der marinen Lebensräume im Nationalpark korrespondiert zudem mit § 24 Abs. 1 Nr. 3 mit Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach sich Nationalparke

im überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem Zustand befinden oder dahin entwickeln sollen, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung dieser europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben sowie Zielsetzungen zum Schutz mariner Lebensräume im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ab. Dazu legt er wesentliche Rahmenbedingungen fest, unter denen Küstenfischerei in Niedersachsen im Einklang mit europäischen Vorgaben und den Zielen des Nationalparks langfristig nachhaltig betrieben werden kann.

Der Entwurf führt ein Flächenkonzept mit fischereifreien und weiterhin fischereilich nutzbaren Gebieten als Ergänzung zur bestehenden Nationalpark-Zonierung ein. Er sieht die Einrichtung fischereifreier Bereiche im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ im Flächenumfang von 10 % des niedersächsischen Küstenmeers vor. Die Auswahl für solche fischereifreien Bereiche wurde im Rahmen des „Niedersächsischen Fischereidialogs“ unter Abwägung naturschutzfachlicher und fischereilicher Belange erarbeitet.

Ziel ist ein langfristig tragfähiger Ausgleich zwischen Naturschutz- und Fischereiinteressen. Vorgesehen sind dazu auch Fördermaßnahmen für eine nachhaltige Anpassung der niedersächsischen Fischereiflotte.

Daneben sollen weitere Anpassungsbedarfe mit Änderungen in § 11 und § 27 und in der Anlage 1 zur Ruhezone I/4 aufgegriffen werden.

II. Konsultation gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik

Gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP-Verordnung) sind die von der Maßnahme betroffenen Mitgliedstaaten vor deren Erlass zu konsultieren.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Ausschluss der Fischerei erfordert eine gesetzliche Regelung. Der Zweck der Unterschutzstellung ist nur durch ein Verbot wirksam erreichbar. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über den Regelungszweck und die in dieser Begründung aufgeführten Auswirkungen hinaus sind nicht zu erwarten.

IV. Mittelstandsrelevanz

Die in Aussicht genommenen Regelungen sind nicht in erheblichem Maße mittelstandsrelevant.

Von den vorgesehenen Regelungen sind zwar insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der niedersächsischen Küstenfischerei betroffen. Denn durch die Ausweisung fischereifreier Gebiete ergeben sich Einschränkungen der bisherigen Fangmöglichkeiten.

Durchgeführt wurde eine retrospektive Analyse räumlich hochauflösender Vessel-Monitoring-System (VMS)-basierter Daten über einen Zeitraum von 10 Jahren (Stresslevel-Analyse für die Jahre 2015 - 2025, Johann Heinrich von Thünen-Institut 2026). Festgestellt wurde, dass in den geplanten Fischereiausschlussgebieten die erzielten Anteile am durchschnittlichen Jahreserlös der Flotte im Betrachtungszeitraum insgesamt unter 5 % lag, wobei ein mögliches Ausweichen auf alternative Fanggebiete unberücksichtigt blieb. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich auf Ebene der niedersächsischen Flotte insgesamt zunächst keine Hinweise auf flächendeckend erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen ergeben.

Die Auswahl der fischereifreien Gebiete wurde in Abwägung fischereilicher Belange sowie in enger Abstimmung mit Interessenvertretungen und betroffenen Betrieben getroffen. Dabei wurden individuell-betriebliche Fangschwerpunkte berücksichtigt. Die Größe und Abgrenzung der Teilgebiete wurden geprüft und teilweise angepasst, um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. Für das Teilgebiet „Tidebecken Blaue Balje“ um Minsener Oog als Schwerpunkt für ein wissenschaftliches Monitoring mit vorgeschalteter Erfassung des befischten Zustands gilt der Ausschluss der fischereilichen Nutzung erst ab 2030.

Den Einschränkungen stehen positive Effekte gegenüber:

– Die Umsetzung des Flächenkonzepts aus fischereifreien und weiterhin befischbaren Gebieten beendet bereits über viele Jahre bestehende Unsicherheiten über mögliche Einschränkungen der Küstenfischerei insbesondere in Natura-2000-Gebieten und schafft klare und verlässliche Rahmenbedingungen für die zukünftige Küstenfischerei. Dies kann positive Wirkungen für das Investitionsklima haben.

– Die Einrichtung fischereifreier Gebiete soll durch ein Flächenmonitoring begleitet werden, in das einzelne Fischereibetriebe gezielt einbezogen werden sollen, wodurch Möglichkeiten der Diversifizierung der Betriebe geschaffen werden.

– Im Zusammenwirken mit der Bundesmaßnahme zur Kapazitätsanpassung (geplante Reduzierung der Anzahl der Fischereifahrzeuge um 30 %) ergibt sich die Möglichkeit der Umstrukturierung der niedersächsischen Küstenfischerei im Sinne einer nachhaltigen Ausrichtung und eines neuen Gleichgewichts zwischen Flotte und verfügbarer Fläche.

V. Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Erreichung der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) sind nicht ersichtlich (Klimacheck, § 8 Abs. 1 NklimaG).

Die Ausweisung fischereifreier Gebiete im Küstenmeer dient dem Schutz und der Entwicklung mariner Lebensräume und Arten. Durch den Ausschluss fischereilicher Nutzungen werden Auswirkungen auf Nahrungsnetze und Meeresbodenbiotope vermindert und die natürliche Dynamik und die ökologische Resilienz der betroffenen Meeresökosysteme gestärkt. Insgesamt sind daher eher positive Auswirkungen auf Klima- und Anpassungsziele im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes zu erwarten. Die Einrichtung fischereifreier Gebiete kann zur Erhaltung bzw. Entwicklung natürlicher Kohlenstoffspeicherfunktionen von Sedimenten und benthischen Lebensgemeinschaften beitragen und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit mariner Ökosysteme sowie die Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels und den kumulativen Auswirkungen des zunehmenden Nutzungsdruckes im Küstenmeer stärken.

Umfang und Größenordnung der Effekte im Küstenmeer sind derzeit nur eingeschränkt quantifizierbar, da insbesondere hinsichtlich der Klimawirksamkeit mariner Sedimente und Biotope sowie der konkreten Auswirkungen grundberührender Fischerei auf Kohlenstoffspeicher und Treibhausgasflüsse wissenschaftliche Wissenslücken bestehen und komplexe Wechselwirkungen mit sonstigen menschlichen Aktivitäten bestehen können. Die Ausweisung fischereifreier Gebiete kann daher auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Datengrundlage leisten, indem sie Referenzflächen für Monitoring, Forschung und die Bewertung klimarelevanter Ökosystemfunktionen bereitstellt.

Die rechtliche Absicherung für ein integriertes Flächenkonzept aus fischereifreien und weiterhin fischereilich nutzbaren Gebieten innerhalb des Küstenmeeres Niedersachsens stärkt die Zukunftssicherheit der küstennahen Fischerei. Gleichzeitig bildet das regional ausgewogene Flächenkonzept eine Basis für die Planungsperspektive der niedersächsischen Fischereihäfen. Die Flächenauswahl ermöglicht den langfristigen Fortbestand der Fischerei aus allen niedersächsischen Fischereihäfen heraus und stellt damit ihre Ausstattung und damit auch Wirkungen für einen Tourismus mit regionalem Charakter nicht infrage.

VI. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familien sowie Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

Bei den niedersächsischen Fischereibetrieben handelt es sich allerdings überwiegend um sogenannte Familienbetriebe. Individuelle Härten und eine erhebliche Betroffenheit einzelner Betriebe durch die Einführung der Fischereiverbotszonen wurden durch die Auswahl bzw. den Zuschnitt der fischereifreien Gebiete vermieden.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht ersichtlich. Die Regelungen enthalten keine digitalisierbaren Verfahrensschritte.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land Niedersachsen, andere Behörden oder private Dritte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Änderung ergänzt technische Angaben zu den angegebenen geografischen Koordinaten für die neue Anlage 7.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es wird aufgrund der zonenübergreifenden fischereifreien Gebiete mit dem neuen § 14 a eine eigenständige Regelung eingefügt. Als zonenbezogene Regelung ist § 9 daran anzupassen. Die Nennung der Ruhezone „I/34“ in Absatz 1 Halbsatz 2 kann entfallen, da sie vollständig von einer fischereifreien Zone nach § 14 a überlagert wird.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Das Betreten der Ruhezone ist grundsätzlich nur in den in § 11 genannten Fällen zulässig. Soweit dies nicht von Zulassungen wie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 umfasst ist, sind sonstige Betretungsinteressen (z. B. im Rahmen von studentischen Abschlussarbeiten, die keinem Forschungsprojekt zuzuordnen sind, Mitwirken bei Bestandserfassungen oder für das Anfertigen von Bildaufnahmen) im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 17 i. V. mit § 67 Abs. 1 BNatSchG zu behandeln. Für einfach gelagerte Fälle des Betretens ist dieses Regelungsinstrument im Hinblick auf Verfahrensaufwand und Verfahrensdauer unzweckmäßig. Daher wird der alternativen Aufzählung des § 11 die Ziffer 6 angefügt, die einen zusätzlichen Betretenstatbestand zu schafft. Die in Aussicht genommene Möglichkeit, in Einzelfällen ein Betreten der Ruhezone auch durch Zulassung zu ermöglichen, dient dem Bürokratieabbau und der effizienteren Bearbeitung. Da dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Nationalparkverwaltung erfolgt, bleibt gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Die vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 5 (s. unten) und der Einfügung einer eigenständigen Regelung für zonenübergreifende fischereifreie Bereiche.

Zu Nummer 5 (§ 14 a)

Ressourcenentnehmende Nutzungen und grundberührende Fangmethoden wie die Grundschleppnetzfischerei stehen im Grundsatz den natürlichen Abläufen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) im marinen Bereich des Nationalparks entgegen. Sie sind mit Beifang verbunden, können die natürliche Artenzusammensetzung und Bestandsgrößen verändern und stören den Meeresboden physisch.

In den fischereifreien Bereichen sollen sowohl die berufliche Fischerei als auch die Sport- und Freizeitfischerei umfassend ausgeschlossen sein. Das Verbot zielt damit auf ressourcenentnehmende Nutzungen im marinen Bereich insgesamt sowie auf die vielfach damit verbundenen grundberührenden und damit grundverändernden Fangmethoden.

Durch das Flächenkonzept entsteht keine unverhältnismäßige Belastung für die Fischerei, denn es wurden die jeweils spezifischen Situationen und Bewirtschaftungsanforderungen der Krabbenfischerei und der Miesmuschelfischerei berücksichtigt.

Im Rahmen des „Niedersächsischen Fischereidialogs“ wurde ein Fachkonzept zur Auswahl von als fischereifreie Bereiche festzulegenden Flächen entwickelt. Die Auswahl berücksichtigt übergeordnete naturschutzfachliche Kriterien: Die fischereifreien Gebiete sollen unterschiedliche Lebensräume im Eu- und Sublitoral repräsentieren, sie sollen besonders empfindliche Arten und Lebensräume abbilden und möglichst großräumige Flächen in funktionalem Zusammenhang umfassen. Die sich so ergebenden Bereiche sind nationalparkzonen-übergreifend, sodass eine eigenständige Regelung eingefügt wird. Die zonenbezogenen Regelungen des Gesetzes werden hieran angepasst.

Zur Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher Belange wurden insbesondere Ergebnisse der vom Johann Heinrich von Thünen-Institut durchgeführten Stresslevel-Analysen, Daten zum Fischereiaufwand sowie die von Fischern in Stellungnahmen mitgeteilten Fanggebiete und Betroffenheiten berücksichtigt.

Die Regelung sieht für die in der neuen Anlage 7 beschriebenen Bereiche einen grundsätzlich vollständigen Ausschluss der Fischereiausübung vor. Dies gilt für die Entnahme von Fischen, Krebsen und Muscheln aller Arten und unter Verwendung aller Techniken. Tatbestandlich vom Verbot umfasst ist damit auch das sogenannte Schaufischen. Ausnahmen vom Fischereiverbot für Forschung, behördliches Monitoring, Artenschutzmaßnahmen, die Informations- und Bildungsarbeit der Nationalparkverwaltung o. ä. unterfallen den Freistellungen gemäß § 16 oder sind gegebenenfalls im Wege von Forschungszulassungen gemäß § 21 zu steuern. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass es auf die tatsächliche Fischereiausübung, nicht auf das bloße Durchfahren ankommt. Die Zufahrt und die Nutzung der niedersächsischen Fischereihäfen bleiben ungehindert möglich.

Etwaige Rechte nach § 9 Abs. 4 gehen als speziellere Regelung vor.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Alle fischereilich nutzbaren Flächen innerhalb der fischereifreien Bereiche liegen außerhalb des Gebietes der Landkreise und der Stadt Cuxhaven. Zur erleichterten Abgrenzung soll § 14 a aber hier ausgenommen werden. Den Landkreisen und der Stadt Cuxhaven werden durch die Regelung des § 14 a genau wie durch den restlichen Gesetzentwurf keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben zugewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Die Nationalparkverwaltung wird in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch den Nationalpark-Beirat beraten, bestehend aus regionalen Interessenträgern. Sie ist auch koordinierende Verwaltungsstelle des UNESCO-Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ (§ 24 Abs. 4 Satz 1). Im Hinblick auf den 2023 erfolgten Neuzuschnitt des UNESCO-Biosphärenreservats und die Erweiterung seiner sogenannten Entwicklungszone um zwölf Insel- und Küstenkommunen, die i. S. von § 1 Abs. 4 Satz 4 ihre Zugehörigkeit hierzu erklärt haben, kommt dieser Aufgabe inzwischen ein deutlich hervorgehobener Stellenwert zu. Dies soll mit der Stärkung der Beratungskompetenz des Nationalpark-Beirats aufgegriffen werden. Für die Benennung bzw. Berufung der Gemeinde-Vertreter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 1 ist daher vorgesehen, dass mindestens eine der drei im Nationalpark-Beirat vertretenen Gemeinden zugleich eine Biosphärengemeinde ist.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Die Regelung enthält einen mit der Neuregelung des § 14 a korrespondierenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand. Damit wird die Bedeutung der Fischereiverbotszonen betont und das Regelungsziel mit einer Sanktionsmöglichkeit konsequent umgesetzt.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 5 soll gewährleisten, dass auf dem genannten Teilgebiet der künftigen fischereifreien Bereiche der Fischerausschluss erst ab dem 1. Januar 2030 wirkt, um auf diesem Teilgebiet ein begleitendes Monitoring des derzeitigen Umweltzustands unter fischereilicher Nutzung zu ermöglichen und so die Datengrundlage zur Ermittlung der erwarteten positiven Auswirkungen des Verbots auf das Meeresökosystem zu verbessern. Aufgrund seiner Eigenschaft als praktisch vollständiges sogenanntes Tidebecken eignet sich dieses Teilgebiet hierfür in besonderer Weise und soll damit die natürliche Entwicklung darstellbar repräsentieren.

Zu Nummer 10 (Anlage 1)

Durch die Änderung in Buchstabe a wird gesetzlich nachvollzogen, dass die angegebene freigestellte Nutzung zwischenzeitlich entbehrlich geworden ist. Der Rückbau der Förderplattform nebst Transportleistung ist abgeschlossen.

Die mit Buchstaben b und c vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen zu Nummer 4 und der Einfügung einer eigenständigen Regelung für zonenübergreifende fischereifreie Bereiche. Die Anlage 1 ist aufgrund ihres Zonenbezugs anzupassen.

Zu Nummer 11 (Anlage 7)

Anlage 7 beschreibt die nach § 14 a fischereifreien Gebiete des Nationalparks mittels Koordinatenangaben im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 NWattNPG) und mittels Textangaben. Sie enthält zudem eine Übersichtskarte; maßgeblich zur Abgrenzung bleiben die Koordinatenangaben, verbunden mit den Textangaben.

In ihrer Summe ergeben alle Teilgebiete 10 % des niedersächsischen Küstenmeeres. Die hierzu getroffene Auswahl der Teilgebiete basiert auf einer integrierten Betrachtung der naturschutzfachlichen Kriterien und der fischereilichen Belange innerhalb eines zuvor festgelegten Suchraums mit naturschutzfachlich geeigneten Stilllegungsflächen. Die ausgewählten Gebiete repräsentieren unterschiedliche Lebensraumbereiche und Teilbiotope mit hoher Empfindlichkeit sowie potenzielle Maßnahmen- oder Entwicklungsflächen. Sie überdecken sich weithin mit Bereichen der Ruhezone, erstrecken sich aber auch auf Bereiche der Zwischenzone. Zur Berücksichtigung fischereilicher Belange wurden insbesondere der Fischereiaufwand, die Hafennähe und eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten für kleinere Kutter v. a. in tideabhängigen Häfen betrachtet. Die Flächenauswahl berücksichtigt zudem eine ausgewogene räumliche Verteilung innerhalb des niedersächsischen Küstenmeers. Die fischereifreien Gebiete setzen sich aus folgenden Teilgebieten zusammen:

– „Juister Gaten“: Die Fläche mit einer Größe von rund 14.357 ha liegt vollständig seewärts der 3-Seemeilen-Zone. Sie umfasst den nördlichen Teil der Ruhezone I/12 und die westlichen Bereiche der Ruhezone I/51 und besteht teilweise aus Flächen, die als VTG Terschelling - German Bight im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Schifffahrt ausgewiesen sind.

 Die Fläche bildet Meeresbodenlebensräume ab, nämlich (jedenfalls als Verdachtsflächen) sublitorale Sandbänke (LRT 1110) und artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründe (KGS). Für Trauerente, Sterntaucher und Sturmmöwe kommt der Fläche als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet besondere Bedeutung zu. Zudem werden diese Bereiche von Meeressäugern (Seehund, auch Kegelrobbe und Schweinswal) intensiv zur Nahrungsaufnahme genutzt.

 Eine krabbenfischereiliche Nutzung erfolgte bislang flächenhaft mit geringem Fischereiaufwand.

– „Leybucht und Umgebung“: Die Fläche umschließt die Leybucht sowie angrenzende Bereiche und damit Teile der Ruhezonen I/3 „Greetsieler Nacken“, I/4 „Leybucht“ und I/5 „Leybucht Sände“ sowie im westlichen Norder Watt der Zwischenzone.

 Das Teilgebiet mit einer Größe von 5.063 ha repräsentiert eine gesamte Meeresbucht und den umgebenden Wirkraum. Die von menschlicher Nutzung weithin ungestörte und unzerschnittene Abfolge von sublitoralen Bereichen, Watt und Vorland-Salzwiesen ist prägend für die Leybucht. In den Wechselbeziehungen dieser Teillebensräume stellt sie ein bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel dar. Das Watt (LRT 1140) verfügt über Muschelbank-Vorkommen.

– „Tidebecken Blaue Balje“: Die Fläche erfasst mit rund 5.640 ha Teilbereiche der Ruhezonen I/31 „Elisabethaußengroden und Wattgebiet“, I/33 „Wangerooge – Ost“ und I/51 „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ sowie die Ruhezone I/34 „Minsener Oog“. In der Ruhezone I/34 „Minsener Oog“ ist der Fisch- und Krebsfang untersagt (§ 9 Abs. 1 NWattNPG). Die Ruhezonen I/31 „Elisabethaußengroden und Wattgebiet“ und I/51 „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ sind für die Muschelfischerei gegenwärtig freigegeben. In der Ruhezone I/51 „Küstenmeer vor den

Ostfriesischen Inseln“ ist die Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei zugelassene Nutzung (Anlage 1 zum NWattNPG).

Mit dem Tidebecken wird ein hydromorphologisch abgrenzbarer Funktionsraum praktisch vollständig erfasst. Es repräsentiert kleinräumig ein charakteristisches Watt-Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Küstenwatt, Prielen und Sublitoralflächen, eulitoralen Muschelbänken, Seegrasbeständen und Seehundliegeplätzen.

Die fischereiliche Nutzung besteht bislang v. a. aus Krabbenfischerei und Muschelfischerei (Besatzmuschelflächen zuletzt 2021, 2020, 2018).

Die Einrichtung fischereifreier Flächen soll durch ein wissenschaftliches Monitoring begleitet werden. Um die konkreten Auswirkungen beobachten und besser bewerten zu können, soll der befischte Ist-Zustand zunächst genauer erfasst werden (Referenzzustand). Für dieses Teilgebiet ist daher vorgesehen, das Verbot der Fischereiausübung erst mit Wirkung zum 1. Januar 2030 gelten zu lassen.

– „Südliche Horumer Bucht“: Die Fläche von 1.119 ha umfasst die zwei Teile der Ruhezone I/35 „Crildumer Siel“ und die dazwischenliegenden Bereiche der Zwischenzone in der südlichen Horumer Bucht.

 Diese Bereiche der Ruhezone haben als Potenzialfläche für Sabellaria-Ansiedlung eine spezifische naturschutzfachliche Bedeutung und beinhalten bereits zu diesem Zweck den Ausschluss grundberührender Fischerei (§ 6 Abs. 1 NWattNPG). Die Bereiche der Zwischenzone sind gekennzeichnet von Seegras-Vorkommen.

– „Hoher Weg“: Die Fläche von rund 1.411 ha umfasst zwei kleinere Prielsysteme auf dem Wattrücken Hoher Weg, einem offenen Wattbereich zwischen Jade und Weser.

 Die Watt- und Prielbereiche stellen ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel dar, insbesondere in Bezug auf die Austauschbeziehungen mit der nahen Insel Mellum. Der nordwestliche Priel Bollensiel ist Liegefläche für Seehunde.

 Zur fischereilichen Nutzung gelten (abgesehen von § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NWattNPG) gegenwärtig insoweit keine Beschränkungen. Die fischereiliche Nutzung besteht bislang v. a. in Krabbenfischerei.

– „Jadebusen Ost“: Die Fläche umfasst mit rund 6.642 ha weite Bereiche der Ruhezone I/36 „Jadebusen“, umschließt die Ruhezone I/38 „Seefelder Watt“ und enthält Bereiche der Zwischenzone. In der Ruhezone I/38 „Seefelder Watt“ ist als Seegras-Schutzzone die grundberührende Fischerei untersagt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 NWattNPG) und die Muschelfischerei nicht zugelassen.

 Das Teilgebiet bildet die Besonderheit der gezeitengeprägten Meeresbucht ab. Landseitig bestehen direkte Übergänge in vor dem Deich gelegene, teils natürlich angewachsene Vorlandflächen. Es besteht ein Brackwassergradient des Jade-Zuflusses vom Wapelersiel. Das Teilgebiet ist gekennzeichnet durch Vorkommen empfindlicher Arten und Biotope, u. a. eulitorale, sich stellenweise bis ins Sublitoral erstreckende Muschelbänke, Seegraswiesen, Eiderenten-Vorkommen und hohe Fischartenzahl. Seehundliegeplätze liegen teilweise im Gebiet. Das Teilgebiet umfasst eine bestehende Seegras-Schutzzone.

 Die fischereiliche Nutzung besteht bislang v. a. aus Krabbenfischerei und Muschelfischerei; eine (derzeit bis Ende 2035 zugelassene) Muschelkulturfläche liegt innerhalb des Teilgebiets. Es besteht ein Puffer von ca. 100 m zu direkt benachbarten großflächigen Miesmuschelkulturflächen. Die Zufahrt innerhalb des gekennzeichneten Fahrwassers zum Vareler Hafen wird von diesem Teilgebiet nicht umfasst.

– „Großer Knechtsand / Bakenloch / Buchtloch“: Die Fläche umfasst rund 16.421 ha und liegt auf Teilbereichen der Ruhezone I/47 „Knechtsand“ und I/52 „Roter Sand“, randlich wird zudem die Ruhezone I/49 „Duhner Anwachs“ gestreift. Eingeschlossen sind Bereiche der Zwischenzone. Die Ruhezone I/52 „Roter Sand“ ist für die Muschelfischerei gegenwärtig freigegeben. Auch ist dort die Ausübung der Sport- und Freizeitfischerei zugelassene Nutzung (Anlage 1 zum

NWattNPG). Innerhalb dieses Teilgebiets soll das küstennahe Prielsystem in dem in der Anlage 7 beschriebenen Umfang ausgenommen sein.

Das Gebiet umfasst die Abfolge eulitoraler bis sublitoraler Lebensräume im Bereich der offenen Watten vor der Wurster Küste mit bedeutenden Seegrasvorkommen, eulitoralen Muschelbänken, wichtigen Brut-, Rast-, Mauser- und Nahrungsgebieten für Wat- und Wasservögel, u. a. Meeresenten und Seetaucher. Es beinhaltet zudem einen hohen Wattrücken, durchgängig von der Vorlandkante bis in sublitorale Bereiche und die Schutzzone „Knechtsand“ mit ihren geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen der Inselentwicklung.

Die fischereiliche Nutzung umfasst bislang v. a. Krabbenfischerei; das Gebiet liegt fast vollständig in einer nach § 9 Abs. 2 NWattNPG für die Muschelfischerei gesperrten Ruhezone.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD	Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Silke Lesemann	Volker Bajus
Parlamentarische Geschäftsführerin	Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 12.11.2026)